

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 28.11.2001 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Gebührenberechnung) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

2. Die Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Großlohra erhält folgende neue Fassung:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren -	<i>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Höhe der Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Abhängigkeit des Zeitraumes - in Euro -</i>

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 1.01 | Ober- und unterirdische Leitungen,
die nicht der öffentlichen Versorgung
dienen , einschl. erford. Masten | 5,00 – 255,00 p/J |
| | Förderbänder u. a. einschl. Masten,
Schächten und dgl. | |
| 1.02 | - unbefristet | 5,00 – 100,00 p/J |
| 1.03 | - befristet | 5,00 – 50,00 p/M |

Längsverlegungen

1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m	5,00 – 50,00 p/J
	Bauliche Anlagen	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilddern) bis 0,4 m ²	
1.05	- unbefristet	2,50 – 10,00 p/J
1.06	- befristet über 0,4 m ²	2,50 – 5,00 p/W
1.07	- unbefristet	25,00 – 50,00 p/J
1.08	- befristet	5,00 – 50,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04

1.09	- unbefristet	5,00 – 50,00 p/J
1.10	- befristet	2,50 – 10,00 p/W

Gerüste

1.11	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 25,00
1.12	für jeden weiteren Monat	einmalig 15,00
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 50,00
1.14	für jeden weiteren Monat	einmalig 20,00

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,00 p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15-1.18

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 – 25,00
1.21	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 – 15,00 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche

1.22	- bis zu 30 m ²	8,00 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 p/W
1.25	- für jede weiteren angef. 100 m ²	50,00 p/W

1.26	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommener Flächen	wie Ziff. 1.22 - 1.25
1.27	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 p/W
1.31	- über 100 m ²	250,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.32	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 2,50 p/T
1.33	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T
II. Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 – 2.500,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Aus- Stellungspavillons, soweit sie im Bau- Genehmigungsverfahren errichtet Wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 – 25,00 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	25,00 – 250,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 – 50,00 p/J
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:

einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;

- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatznummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird:
- 2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**
Anm. zu Gebührensatznummern 2.06 – 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

Die Gebühr beträgt 6 5 des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung.

Mindestgebühr
25,00 p/J

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- 3.01 Ausstellungswagen 50,00 – 100,00 p/W
- 3.02 **Verkaufsstände**
p/m² genutzter Fläche 5,00 p/W
mindestens 10,00 p/w
- Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien**
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
p/m² genutzter Fläche
- 3.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M
- 3.04 - in der übrigen Jahreszeit 0,80 p/M
- 3.05 **Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche 1,50 p/W
mindestens 2,50 p/W
- 3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen**
(unbeschadet Gebührensatznummern 3.07-3.08) 5,00 p/W/m²
mindestens 25,00 p/W

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- 3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen**
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 100,00 – 250,00 p/T

- | | | |
|------|---|--|
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern,
die sich auf den Straßenraum aus-
wirken sollen, für wirtschaftliche
Zwecke
Sonstige vorübergehende, nicht
kommerzielle Sondernutzung | 25,00 p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,
die für kirchliche gemeinnützige und
kulturelle Veranstaltungen sowie durch
Parteien zur Wahlkampfwerbung oder
für Veranstaltungen zur politischen
Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakatstände | 0,30 p/angf./W |
| 3.10 | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige
Veranstaltungen, die im überwiegenden
Interesse der Gemeinde liegen, kann die
Gebühr um 50 % ermäßigt werden. | 2,50 p/T |
| 3.11 | Fahnenmasten, Transparente u. a. | 5,00 – 15,00 p/W |
| 3.12 | Schaukästen, soweit sie über die Bau-
fluchtlinie hinausragen | 25,00 – 130,00 p/J |
| 3.13 | freistehende Schaustelleneinrichtungen
(Vitrinen usw.) | 2,50 p/W/m ²
mindestens 8,00 p/W |

IV. Gebührengruppe 4

- | | | |
|------|--|-----------|
| 4.01 | Abstellen nicht zugelassener Kfz
und Anhänger | |
| | bis 2,8 t | 5,00 p/T |
| | größer als 2,8 t | 10,00 p/T |
| | Anhänger | 10,00 p/T |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 20.12.2001

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großlohra (Sondernutzungsgebührensatzung - Beschluss-Nr.: 20-7/2001) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 14.12.2001, eingegangen am 18.12.2001 unter AZ: 30/092.6/Ho-Sch.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 20.12.2001

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung der
Gemeinde Großlohra vom 21.12.2001 bis 27.12.2001 (siehe
Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 20.12.2001
Abgenommen am: 07.01.2001**

Abzunehmen am: 28.12.2001